
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

verwaltung) in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Reichskommissar für die sudeten-deutschen Gebiete und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2701/38.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 216.)

182. Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

(1) Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 A.D.¹⁾ sieht die Weiterbeschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen vor. In Erweiterung dieser Bestimmungen ermächtige ich Sie, ausnahmsweise Angestellte und Lohnempfänger auch dann über das 65. Lebensjahr hinaus bis zu drei Jahren weiterzubeschäftigen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 A.D. nicht gegeben sind. Diese Weiterbeschäftigung darf nur erfolgen, wenn sie einem dienstlichen Bedürfnis entspricht und wenn das Gefolgschaftsmitglied mit der Weiterbeschäftigung und dem Abschluß eines besonderen Dienstvertrages nach A.D. zu § 18 Abs. 1 und 2²⁾ einverstanden und geistig und körperlich ausreichend rüstig ist. Die Dienstverträge sind befristet für je ein Jahr abzuschließen.

(2) Die Vorschrift im letzten Satz des § 18 Abs. 2 bleibt dadurch unberührt. Es dürfen demnach Gefolgschaftsmitglieder ohne zusätzliche Altersversorgung auch länger als drei Jahre weiterbeschäftigt werden, wenn sie für Abkömmlinge sorgen müssen.

(3) Ich ermächtige Sie außerdem, tüchtige Beamte, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, aber noch voll leistungsfähig sind und auf die § 68 Abs. 2 D.B.G. vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) keine Anwendung gefunden hat oder finden soll, als Angestellte oder Lohnempfänger bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterzubeschäftigen, sofern hierzu ein dienstliches Bedürfnis besteht. § 140 D.B.G. gemäß sind die Dienstbezüge entsprechend der Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. In allen Fällen ist ein Dienstvertrag abzuschließen, der für ein Jahr befristet ist und die Anwendung der Bestimmungen der in Betracht kommenden Tarifordnungen vorsieht.

Berlin, den 23. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 105 II/39-7000.

* * *

Abchrift zur Kenntnis.

Hiernach ist entsprechend zu verfahren.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1938 S. VI 471, RVerBl. 1938 S. 121, PrVerBl. 1938 S. 95.

²⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 461.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R u n i c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichsstatthalter (Staatsverwaltung) in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Reichskommissar für die sudeten-deutschen Gebiete und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1022.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 217.)

183. Förderung der Beamtenheimstätten durch das Beamtenheimstättengesetz.

(1) Der zur Zeit bestehende Wohnungsmangel trifft auch Beamte. Das Beamtenheimstättengesetz (Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 — RGBl. I S. 133 — in der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1931 — RGBl. I S. 669, 709 —) will Beamten die Selbsthilfe erleichtern. Das Beamtenheimstättenwerk des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Berlin-Charlottenburg, Preußenallee 3 und 5, ist von der Reichsregierung als Gehaltsabtretungsstelle zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes bestimmt. Eine Heimstätte (Ein- und Zweifamilienhaus) wird in der Regel finanziert durch eine I. Hypothek, auslaufend mit 40 bis 50 v. H. des Wertes, durch eine II. Hypothek (mit Reichsbürgschaft), auslaufend mit 70 bis 75 v. H. des Wertes, und durch Eigenkapital. An Stelle von fehlendem Eigenkapital können Beamte, die dem Beamtenheimstättenwerk als Sparer beitreten, nach Maßgabe der Bedingungen ein Heimstättenkapital erhalten, das sie nachrangig, sogar lehrtrangig im Grundbuch eintragen und zum Erwerb, zur Errichtung oder zur Entschuldung einer Heimstätte verwenden können.

(2) Die Anschriften der Beratungsstellen des Beamtenheimstättenwerks sind:

für Süddeutschland: München, Friedrichstraße 17, und Karlsruhe i. B., Kieffstahlstraße 5,

für Westdeutschland: Essen-Stadtwald, Leveringstraße 9,

für Nordostdeutschland: Königsberg i. Pr., Bernerstraße 9, und Stettin, Lindenstraße 5,

für Norddeutschland einschließlich Osthannover und Mecklenburg: Hamburg 36, Amelungstraße 13/14,

für Schlesien: Breslau 13, Augustastrasse 77,

für Land Sachsen und Gau Thüringen: Sorau M., Scharauer Weg 14,

für Mitteldeutschland (Wefer-Ems, Südhannover, Braunschweig, Halle-Merseburg, Magdeburg-Anhalt): Hannover, Wedekindstraße 8,

für die Mark Brandenburg (außer Groß-Berlin): Berlin-Pankow, Pestalozzistraße 38,